



ab (Urk. 9/22). Dieser Entscheid blieb unangefochten, wobei Dr. D.\_\_\_\_ am 6. Dezember 2004 gegenüber der SVA, IV-Stelle, eine Stellungnahme dazu abgab (Urk. 9/25).

1.3. In der Folge ersuchte A.\_\_\_\_ die SVA, IV-Stelle, mit den Eingaben vom 18. Juli und vom 18. August 2005 (Urk. 9/33 und Urk. 9/35) um eine erneute Prüfung seines Anspruchs auf Leistungen und berief sich dabei auf ein Zeugnis von Dr. D.\_\_\_\_ vom 26. Mai 2005 (Urk. 9/34) und auf einen Abklärungsbericht der Psychiatrischen Poliklinik des Spitals G.\_\_\_\_ vom 19. April 2005 (Urk. 9/36). Die SVA, IV-Stelle, holte daraufhin bei Dr. D.\_\_\_\_ den Bericht vom 5. September 2005 ein (Urk. 9/39 S. 1-4), einschliesslich des gerade erwähnten psychiatrischen Abklärungsberichts und des vorangegangenen Überweisungsschreibens vom 9. März 2005 (Urk. 9/39 S. 8) sowie je eines Berichts des Spitals E.\_\_\_\_ vom 15. Februar 2004 über eine Hospitalisation wegen eines Subileus (Urk. 9/39 S. 9-12) und vom 4. November 2004 über eine pneumologische Nachkontrolle vom 4. Oktober 2004 (Urk. 9/39 S. 13-17).

Die SVA, IV-Stelle, liess auf Anraten von Dr. F.\_\_\_\_ hin (Stellungnahme vom 17. Januar 2006, Urk. 9/52 S. 2 f.) durch Dr. med. H.\_\_\_\_, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, das psychiatrische Gutachten vom 10. Februar 2006 erstellen (Urk. 9/50), befragte den Versicherten zu verschiedenen Arbeitsversuchen (Gesprächsnotiz im Feststellungsblatt vom 5. April 2006, Urk. 9/52 S. 1) und holte bei Dr. F.\_\_\_\_ eine nochmalige Stellungnahme vom 10. März 2006 ein (Urk. 9/52 S. 3 f.). Gestützt darauf sowie auf die Überlegungen der IV-Berufsberatungsstelle zum Einkommensvergleich vom 5. April 2006 (Urk. 9/53) sprach die SVA, IV-Stelle, dem Versicherten mit den Verfügungen vom 19. Juni 2006 für die Monate März bis Mai 2005 eine halbe Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 50 % und ab Juni 2005 eine Dreiviertelsrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 62 % zu (Urk. 9/66 S. 7-8 und Urk. 9/66 S. 1-2; vgl. auch die Begründung in Urk. 9/55).

Mit Eingabe vom 27. Juni 2006 liess A.\_\_\_\_, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Hans Schmidt, Einsprache einreichen mit dem Antrag, es sei ihm eine höhere Rente auszurichten, die früher einsetze (Urk. 9/67). Mit Entscheid vom 14. Juli 2006 wies die SVA, IV-Stelle, die Einsprache ab (Urk. 2 = Urk. 9/73). Ausserdem gewährte sie dem Versicherten mit Verfügung vom 14. September 2006 für die Dauer des Einspracheverfahrens die unentgeltliche Rechtsbeistandung in der Person von Rechtsanwalt Hans Schmidt (Urk. 9/78).

Gegen den Einspracheentscheid vom 14. Juli 2006 liess A.\_\_\_\_, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Matthias Horschik in Substitution von Rechtsanwalt Hans Schmidt, mit Eingabe vom 11. September 2006 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit den Anträgen (Urk. 1 S. 2):

"Es sei der Einsprache-Entscheid der SVA Zürich, IV-Stelle, vom 14. Juli 2006 aufzuheben, und es seien meinem Mandanten die gesetzlichen Leistungen zu erbringen, insbesondere eine höhere Rente, die früher einsetzt. Der unterzeichnende Anwalt sei zum unentgeltlichen Rechtsbeistand im vorliegenden Verfahren zu ernennen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

Die SVA, IV-Stelle, erstattete am 18. Oktober 2006 die Beschwerdeantwort (Urk. 8) und beantragte, im Sinne einer reformatio in peius sei dem Versicherten ab dem 1. August 2005 eine Viertelsrente und ab dem 1. November 2005 eine

halbe Rente auszurichten, und es sei festzustellen, dass zuvor kein Rentenanspruch ausgewiesen sei (Urk. 8 S. 1). Mit VerfÄ¼gung vom 19. Oktober 2006 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und dem Versicherten Frist zur Replik angesetzt (Urk. 10); dieser retournierte am 26. Oktober 2006 (Urk. 12) die Unterlagen, ohne eine Replik einzureichen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der Folge wurde der Versicherte mit VerfÄ¼gung vom 27. Juni 2007 (Urk. 15) im Hinblick auf sein Gesuch um die unentgeltliche RechtsverteistÄ¼ndung und um die unentgeltliche ProzessfÄ¼hrung (vgl. hierzu die Telefonnotiz vom 15. September 2005, Urk. 5) zu Angaben zu seiner finanziellen Situation aufgefordert. Der Versicherte kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 10. August 2007 (Urk. 17) und den beigelegten Akten (Urk. 18 und Urk. 19/9-34) nach; gleichzeitig liess er auch neue Unterlagen zu den materiellen Standpunkten beibringen (Urk. 19/1-8), darunter insbesondere zwei Briefe von Dr. D.\_\_\_\_ vom 25. Juni und vom 23. Juli 2007 an seinen Rechtsvertreter (Urk. 19/1 und Urk. 19/2), ein Ä¼berweisungsschreiben von Dr. D.\_\_\_\_ an die Psychiatrische Poliklinik des Spitals G.\_\_\_\_ vom 7. Juni 2007 (Urk. 19/3) und einen Bericht der Psychiatrischen Poliklinik des Spitals G.\_\_\_\_ vom 9. Juli 2007 Ä¼ber ein an diesem Tag durchgefÄ¼hrtes AbklÄ¼rungsgesprÄ¼ch (Urk. 19/4). Mit VerfÄ¼gung vom 23. August 2007 (Urk. 20) wies das Gericht das Gesuch um die unentgeltliche Rechtspflege ab und gab der SVA, IV-Stelle, ausserdem Gelegenheit zur Stellungnahme zu den neu eingereichten Unterlagen zur materiellen Problematik. Die SVA, IV-Stelle, verzichtete mit Eingabe vom 26. Oktober 2007 auf eine Stellungnahme (Urk. 23). Nachdem Rechtsanwalt Matthias Horschik das Gericht mit Schreiben vom 17. Januar 2008 Ä¼ber die Beendigung des VertretungsverhÄ¼ltnisses informiert hatte (Urk. 26), setzte das Gericht den Versicherten mit ihm persÄ¼nlich zugestelltem Beschluss vom 28. Januar 2008 (Urk. 27) davon in Kenntnis, dass es nach einer vorlä¼ufigen Ä¼berprÄ¼fung des Falles die RÄ¼ckweisung zur Veranlassung einer neuen psychiatrischen Beurteilung in Betracht ziehe, wies ihn auf die MÄ¼glichkeit einer sich daraus ergebenden Schlechterstellung hin und setzte ihm Frist an, um die Beschwerde gegebenenfalls zurÄ¼ckzuziehen. Der Versicherte liess diese Frist unbenÄ¼tzt verstreichen, worauf der Schriftenwechsel mit VerfÄ¼gung vom 27. MÄ¼rz 2008 geschlossen wurde (Urk. 29).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die AusfÄ¼hrungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den ErwÄ¼gungen eingegangen.

Das Gericht zieht in ErwÄ¼gung:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes Ä¼ber die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006 und der Verordnung Ä¼ber die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007 sowie das Bundesgesetz Ä¼ber die Schaffung und die Ä¼nderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Ä¼bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen fÄ¼hrende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Weil die angefochtene VerfÄ¼gung am 1. November 2007 erging, gelangen die revidierten materiellen Vorschriften des IVG und der IVV im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und



2006 (Urk. 2) eine Änderung in den Verhältnissen eingetreten ist.

3.2.2.2. Der Einspracheentscheid vom 14. Oktober 2004 und die ihm zugrundeliegende Verfügung vom 14. Juni 2004 (Urk. 9/11) hatten im Wesentlichen auf dem Bericht des B. \_\_\_ vom 22. Oktober 2003 basiert (Urk. 9/7 S. 6-19), in welchem die medizinischen Fachpersonen dem Beschwerdeführer die angestammte Arbeit als Gipser nicht mehr zugemutet, ihn hingegen als dazu in der Lage erachtet hatten, eine angepasste mittelschwere Arbeit ganztags, mit zusätzlichen Pausen von etwa zwei Stunden im Tag, zu verrichten (Urk. 9/7 S. 8 und S. 9). Die Gutachter hatten bei der damaligen Erhebung vom Oktober 2003 ein langjähriges chronisches unspezifisches lumbospondylogenes Syndrom und eine seit etwa einem Jahr bestehende beidseitige, linksbetonte Periarthropathia humeroscapularis diagnostiziert (Urk. 9/7 S. 6 f.). Zudem war der Beschwerdeführer damals noch in Behandlung wegen des im Frühjahr 2001 aufgetretenen Lungenleidens, einer mediastinalen und pulmonalen Granulomatose, gewesen (vgl. Urk. 9/7 S. 7 und die Berichte des Spitals E. \_\_\_ vom 7. und vom 18. Mai 2001, Urk. 9/7 S. 3 und Urk. 9/7 S. 4), und die Berichtersteller des B. \_\_\_ hatten die festgestellten Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit unter anderem auch mit diesem Lungenleiden erklärt (vgl. Urk. 9/7 S. 8 und S. 9). Die Behandlung dieses Leidens hatte gemäss den Angaben von Dr. D. \_\_\_ auch im Zeitpunkt der Verfassung seines Berichts vom 11. Mai 2004 noch andauert (Urk. 9/7 S. 2). Bei der Nachkontrolle vom 4. Oktober 2004 stellten die Ärzte des Spitals E. \_\_\_ dann eine wesentliche Verbesserung fest und empfahlen die Beendigung der medikamentösen Prednisontherapie im Laufe des Oktobers 2004 (vgl. Urk. 9/39 S. 13-14), und in Übereinstimmung damit sprach Dr. D. \_\_\_ in seinem Brief vom 25. Juni 2007 (Urk. 19/1) von einer vollständigen Genesung vom Lungenleiden seit November 2004 und attestierte dem Beschwerdeführer ab dem 15. April 2004 eine 70%ige Arbeitsfähigkeit für körperlich anstrengende Arbeit, die der Beschwerdeführer jedoch nicht akzeptiere (vgl. auch Urk. 19/3). Des Weiteren erwähnte Dr. D. \_\_\_ in seinem aktuellsten Überweisungsschreiben an die Psychiatrische Poliklinik des Spitals G. \_\_\_ vom 7. Juni 2007, dass eine erneute kardiologisch-internistische Standortbestimmung im Spital E. \_\_\_ am 6. Februar 2007 ergometrisch eine Leistungsfähigkeit von 105 % des Sollwertes ohne Ischämie und bei normalen Blutdruckwerten ergeben habe (Urk. 19/3). In Bezug auf die internistische Erkrankung ist somit seit dem Erlass des Einspracheentscheids vom 14. Oktober 2004 eine Veränderung in positiver Hinsicht eingetreten.

Was das rheumatologische Leiden anbelangt, so erwähnte Dr. D. \_\_\_ im Bericht vom 5. September 2005 zwar vermehrte Klagen des Beschwerdeführers über muskuläre Schmerzen im Bereich des Schultergürtels und der unteren Extremitäten. Im Übrigen verwies er in Bezug auf die Belastbarkeit aber auf den Bericht des B. \_\_\_ vom 22. Oktober 2003 und gab an, der körperliche Zustand habe sich seither (nur) wenig verschlechtert (Urk. 9/39 S. 4). Damit ist der Gesundheitszustand in rheumatologischer Hinsicht als etwa konstant geblieben zu beurteilen.

Hingegen sah sich Dr. D. \_\_\_ im März 2005 dazu veranlasst, den Beschwerdeführer einer psychiatrischen Abklärung zuzuführen, und er sprach im entsprechenden Überweisungsschreiben an die Psychiatrische Poliklinik des Spitals G. \_\_\_ vom 9. März 2005 von einer zunehmenden Depressivität (Urk. 9/39 S. 8), nachdem er in seinem Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 6. Dezember 2004 erst eine depressive Verstimmung konstatiert hatte (Urk. 9/25). Die Beschwerdegegnerin hat



Bezug auf das Ausmass ihrer Beteiligung an den attestierten Einschränkungen zu wenig deutlich auseinander. Dr. H. \_\_\_ scheint aufgrund seiner Verweisung auf krankheitsfremde Faktoren zur Auffassung zu tendieren, der Beschwerdeführer sei aus rein psychiatrischer Sicht nicht wesentlich eingeschränkt in der Arbeitsfähigkeit, ohne dies jedoch mit der erforderlichen Klarheit und Eindeutigkeit darzutun. Umgekehrt sprechen die Formulierungen in den Berichten der Psychiatrischen Poliklinik des Spitals G. \_\_\_, "aus psychiatrischer Sicht könnte aktuell von einer ungefähr 50%igen Restarbeitsfähigkeit ausgegangen werden" (Urk. 9/36 S. 3) und "theoretisch [werde] ... eine ca. 30%ige Restarbeitsfähigkeit zum Zeitpunkt der Untersuchung als gegeben [erachtet]" (Urk. 19/4 S. 1), eher für eine Arbeitsunfähigkeit dieser Höhe aus rein medizinischen Gründen, wobei allerdings zu wenig detailliert dargelegt wird, worin die attestierten Einschränkungen konkret bestehen und wo doch noch Ressourcen mobilisiert werden könnten.

Unter diesen Umständen überzeugt aber auch die Annahme einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit für eine angepasste Tätigkeit nicht, wie sie der RAD-Arzt Dr. F. \_\_\_ am 10. März 2006 aus den Beurteilungen der Ärzte der Psychiatrischen Poliklinik des Spitals G. \_\_\_ und von Dr. H. \_\_\_ herausgelesen hatte (vgl. Urk. 9/52 S. 3) und wie sie den Verfügungen vom 19. Juni 2006 beziehungsweise dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrundeliegt. Wie bereits im Beschluss vom 28. Januar 2008 (Urk. 27) erwogen, ist es vielmehr angezeigt, dass die Beschwerdegegnerin eine neue psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers durchführen lässt. Dabei wird die damit betraute Fachperson auch ein Augenmerk auf die dargelegten, von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zur Arbeitsunfähigkeit bei einer psychisch bedingten Schmerzstellung zu richten haben.

3.4 Bei diesem Ausgang des Verfahrens braucht an dieser Stelle noch nicht näher auf die Ausführungen der Parteien zum Validen- und zum Invalideneinkommen sowie zum Rentenbeginn (Urk. 1 S. 3 f., Urk. 8 S. 2 f., Urk. 17) eingegangen zu werden, da dem Beschwerdeführer diesbezüglich im nachfolgenden Verwaltungsverfahren und allenfalls in einem weiteren Beschwerdeverfahren alle Rechte gewahrt bleiben. Einstweilen sei lediglich bemerkt, dass die Zeiten der Arbeitslosigkeit und die jeweils ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort (Urk. 8 S. 2 f.) grundsätzlich nicht in die Bestimmung des Valideneinkommens einfließen dürfen, da auch das Invalideneinkommen unabhängig davon, ob reale, offene Stellen tatsächlich vorhanden sind, anhand der Beschäftigungsmöglichkeiten zu ermitteln ist, welche der Arbeitsmarkt abstrahiert von den konjunkturellen Verhältnissen anbietet (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. vom 27. September 2004, I 210/04, Erw. 3.3). Zu erwähnen ist ferner, dass die Aussage des Beschwerdeführers gemäss der Notiz der Beschwerdegegnerin im Feststellungsblatt vom 5. April 2006 (Urk. 9/52), wonach er beim Arbeitgeber Z. \_\_\_ nur im Oktober 2004 während 21 Tagen tätig gewesen sei und das Geld nicht erhalten habe (Urk. 9/52 S. 2), in einem gewissen Widerspruch zum Umstand steht, dass im Auszug aus dem individuellen Konto vom 2. September 2005 für die Monate Oktober und November 2004 Einkünfte von Fr. 18'000.-- eingetragen sind (Urk. 9/38 S. 1). Hier wären noch genauere Abklärungen vorzunehmen, und es wäre - trotz mutmasslicher Verschlechterung im Frühjahr 2005 - als ein gewisses Indiz für eine tatsächlich verwertbare Arbeitsfähigkeit zu erachten, wenn der Beschwerdeführer

Ende 2004 tatsächlich einen Lohn in dieser Höhe erzielt hätte und die Stelle, wie in der besagten Aktennotiz der Beschwerdegegnerin festgehalten, nur konkursbedingt verloren hätte (Urk. 9/40).

3.5. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Juli 2006 ist demnach aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen durchführe und anschliessend über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verführe.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem Beschluss vom 28. Januar 2008 bereits darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der erforderlichen neuen psychiatrischen Begutachtung allenfalls zu einer Schlechterstellung führen könnten. Angesichts des diesbezüglich noch offenen Ausgangs gilt er jedoch im vorliegenden Verfahren hinsichtlich der Gerichtskosten und des Anspruchs auf eine Prozessentschädigung als die obsiegende Partei (vgl. BGE 132 V 235 f. Erw. 6.2).

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

In Anwendung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdegegnerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) ermessensweise auf Fr. 500.-- festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Juli 2006 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen durchführe und anschliessend über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verführe.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. \_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.